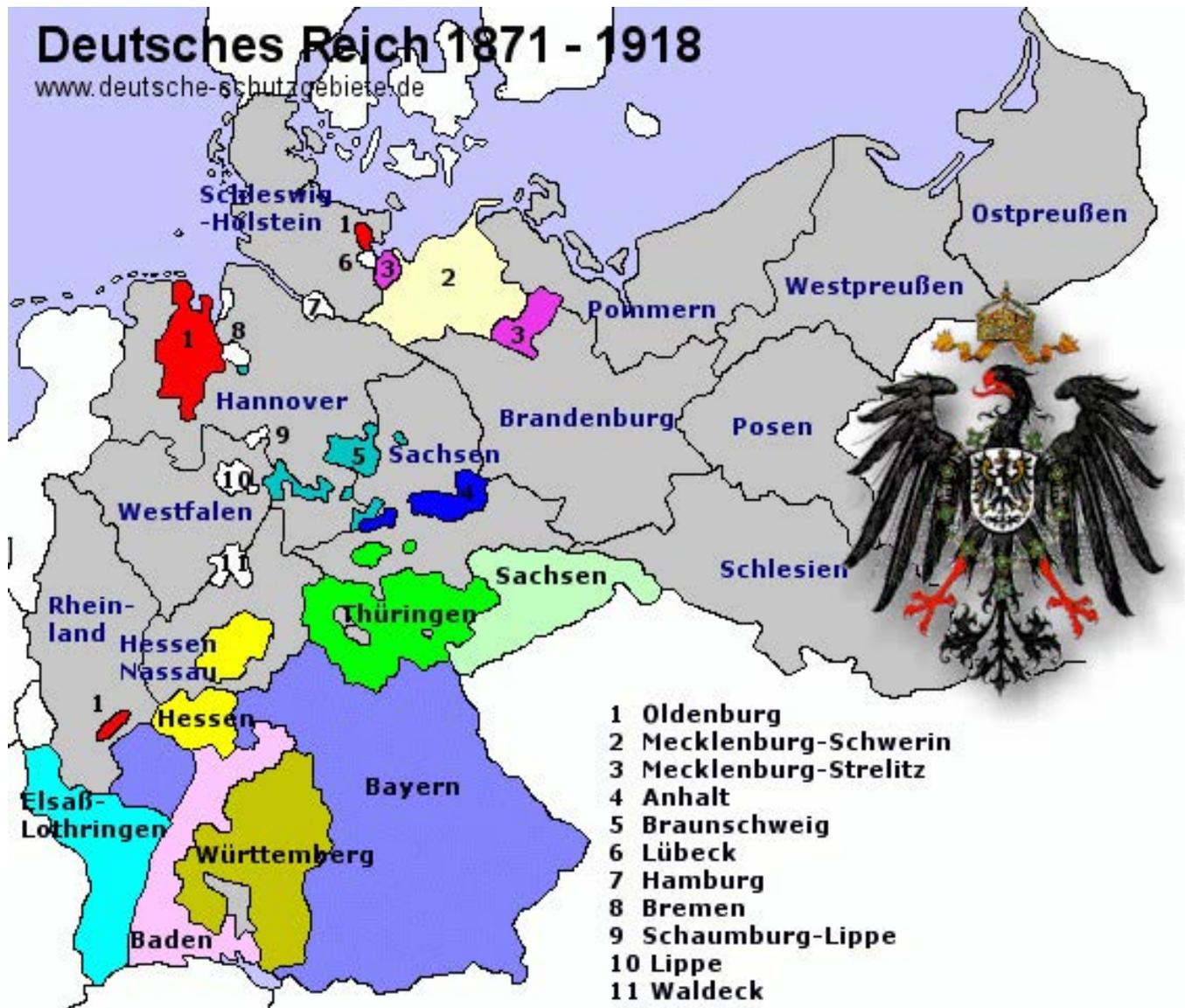


## 6. Projekt Bundesstaat „Deutsches Reich“ als römisch-kaiserliches Kriegs- und Handelsbündnis



- 1870 (BuStAG) vom 01. Juni 1870 (BGBl. S. 498) Inland  
„§ 1 Die Bundesangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust.“ - 1871 bis 1918 sog. „Deutsches Kaiserreich“ (Bündnis der Bundesstaaten mit der Bundesstaatsangehörigkeit auf Basis des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (\*RuStAG) vom 22. April 1871 (RGBl. S. 87)
- 1871 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) 01 vom 22. April 1871 (RGBl. S. 87) Inland  
„§ 1 Die Reichsangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust.“
- 22. Juli 1913 (RuStAG) 02 (RGBl. S. 583)  
**§ 1 Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Staat (Inland / Heimat) ODER die erkennbare Reichsangehörigkeit besitzt.**  
(Ausland / Kolonie RuStAG - Doppelte Staatsangehörigkeit - Entweder Ausland oder Inland)
- ab 1871 jüdische Masseneinwanderung in das Deutsche Reich und vor allem in die USA; Banken-„Boom“ - Kredit-Geldströme -

Freihandel - Industrialisierung - Aufrüstung - Aufbau der Großstädte -  
 Industrieproletariat mit sozialer Verelendung - sozialistische Ideologie - Klassenkampf  
 - Wirtschaftsblüte der sog. „Gründerzeit“  
 - **1897 erster Zionisten-Kongress** unter Theodor Herzl und dem Rothschild-Clan in  
 Basel zwecks Vorbereitung zur Gründung eines - Zitat: „Judenstaates Israel“ (s.  
 „Balfour-Deklaration“ von 1917)

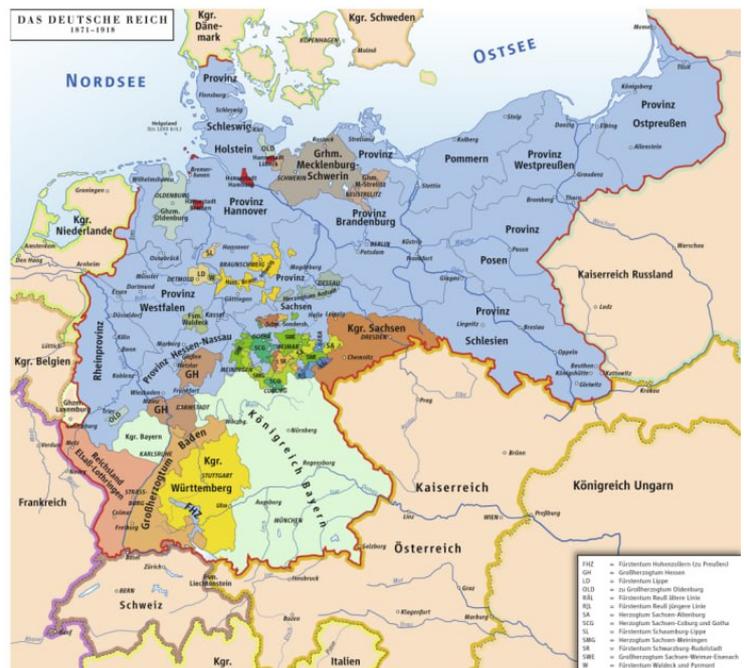


## 6.1 Einführung der Waffe „Staats-Angehörigkeit“



sog. "mittelbare Reichsangehörigkeit"

Der Besitz der Staatsangehörigkeit in einem der 26 Bundesstaaten vermittelt automatisch die Reichsangehörigkeit (Artikel 3)



# RuStaG-1913 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

## Erster Abschnitt. Allgemein Vorschriften.

### § 1.

Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat (§§ 3 bis 32) **oder** die unmittelbare Reichsangehörigkeit (§§ 33 bis 35) besitzt.

Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870	Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913	Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 nach dem Stande der Gesetzgebung vom 8. Mai 1945	Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 nach dem Stande der Gesetzgebung vom 3. Oktober 1990
<p><i>in Kraft getreten für den Norddeutschen Bund am 1. Januar 1871</i></p> <p>geändert durch Reichsgesetz vom 22. April 1871 (RGBl. S. 87), Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. August 1896</p>	<p>geändert durch <a href="#">Versailler Vertrag</a> vom 28. Juni 1919 (RGBl. S. 687), Gesetz vom 5. November 1923 (RGBl. I. S. 1077), Verordnung vom 27. Juni 1924 (RGBl. I. S. 659), Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (RGBl. I. S. 480), <a href="#">Verordnung</a> vom 5. Februar 1934 (RGBl. I. S. 85), <a href="#">Gesetz</a> vom 15. Mai 1935 (RGBl. I. S. 593), Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 (RGBl. I. S. 609), <a href="#">Verordnung</a> zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen vom 20. Januar 1942 (RGBl. I. S. 40),</p>	<p>geändert für die Bundesrepublik Deutschland durch Bundesbeamtenengesetz vom 14. Juli 1953 (BGBl. I. S. 551), <i>Drittes Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit</i> vom 19. August 1957 (BGBl. I. S. 1251), Gesetz vom 30. August 1960 (BGBl. I. S. 721), Gesetz vom 19. Dezember 1963 (BGBl. I. S. 982), bereinigte Fassung veröffentlicht im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 102-1, Gesetz vom 8. September 1969 (BGBl. I. S. 1581), Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I. S. 805), Gesetz vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I. S.</p>	<p>geändert durch <a href="#">Gesetz zur Änderung asylverfahrensrechtlicher, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften</a> vom 30. Juni 1993 (BGBl. I. S. 1062), <a href="#">Justizmitteilungsgesetz</a> vom 18. Juni 1997 (BGBl. I. S. 1430), <a href="#">Gesetz zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze</a> vom 18. Juni 1997 (BGBl. I. S. 1430), <a href="#">Beistandschaftsgesetz</a> vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I. S. 2942), <a href="#">Gesetz</a> vom 15. Juli 1999 (BGBl. I. S. 1618),</p>

Quelle: <https://www.verfassungen.de/de67-18/rustag13.htm>

**Deutsches Reich.**  
Königreich Preußen.

Nr. 2914. Anl.

**Heimatschein.**

Von dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten wird dem Willeh  
Levin Minister Bartsch in  
Thayngen in der Schweiz  
geboren am 26. April 1873 zu Kelzig Kreis Schwerin

zum Zwecke des Aufenthalts im Auslande hierdurch bescheinigt, daß er selbst  
und zwar durch Abzählung die Eigenschaft als Preuss besitzt.  
(Gegenwärtige Bescheinigung gilt nur auf die Dauer von fünf Jahren.)  
Durch diese Fristbestimmung werden jedoch die Bestimmungen der Ver-  
träge nicht berührt, welche deutscherseits wegen Übernahme von Angehörigen  
oder vormaligen Angehörigen des Deutschen Reiches mit anderen Staaten  
abgeschlossen worden sind.

Posen, den 31. März 1909.

Der Königlich Preussische Regierungs-Präsident.  
In Vorleistung,  
Thürmer

Zahl 2360/09-1-1-1

Baron Bartsch  
(Verantwortlich für die Bescheinigung) (\*\*)

\*) Dieses Schein hat Bestenfalls zu verfallen und bis zehn Jahre lang zum Nachschreiben im Auslande anzufertigen, zu erklären dadurch ihre Staatsangehörigkeit. Die vorerwähnte Frist wird von dem Zeitpunkte der Ausstellung an den

**Deutsches Reich.**  
Königreich Württemberg.

**Heimatschein**  
(für den Aufenthalt im Ausland).

Nr. 178

Der Maximilian  
Kaufmann Joseph Michael geb. Lindenberg,  
geboren am 10. Oktober 1807 in Wallerden an der  
Isar seiner Ehefrau geborene  
und folgende von ihm kraft elterlicher Gewalt gesetzlich vertretene Kinder:  
1. Anna geb. am 1. Februar 1811 in Paris  
2. Maria geb. am 11. März 1811 in Paris  
3. Max geb. am 27. Juni 1816 in Paris  
4. Joseph Michael geb. am 20. Juni 1818 in Paris  
besitz die Staatsangehörigkeit im Königreich Württemberg und  
somit Deutsche.

Diese Bescheinigung gilt bis zum 1. Februar 1911  
Riedlingen, den 20. November 1909.

Königlich Württembergisches Oberamt.

Johnen

Spezial (Carl Nr. 71 Ziff. 3 b. d. M.)  
Nebenrechnung zur Spezialrechnung Nr. 10

(Inhalt des Inhabers \*)  
\*) Der Inhaber hat den Heimatschein, ehe er ihn einer ausländischen Behörde vorlegt, eigenhändig zu unterzeichnen.

**Freie und Hansestadt Hamburg.**

**Staatsangehörigkeits-Ausweis.**  
(Ausschließlich zur Benutzung innerhalb des deutschen Reichsgebietes gültig.)

Dem Carl Emil Karstens,

geboren am 16. September 1868  
zu Hamburg,  
wird hierdurch bescheinigt, daß derselbe, und zwar durch  
Abzählung, die Eigenschaft als  
Hamburger besitzt.

Hamburg, den 18. März 1903.

Die Polizeibehörde, Präsidium.  
Der Polizeidirector.  
Wopchery

**Staatsangehörigkeits-Ausweis.**  
(Ausschließlich zur Benutzung innerhalb des deutschen Reichsgebietes gültig.)

Der Kaufmannsrau  
Josefa Huber  
geboren am 19. Mai 1894 zu Blaihaach B.A. Sonthofen  
wird bescheinigt, daß die selbe und zwar durch Abzählung Abzählung Abzählung  
Abzählung die Eigenschaft als Bayer besitzt.

München, den 10. März 1903.

Stadtmagistrat.  
Stiller

\*) Der Inhaber hat den Staatsangehörigkeitsausweis, ehe er ihn einer ausländischen Behörde vorlegt, eigenhändig zu unterzeichnen.

# Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz

vom 22. Juli 1913.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

## Erster Abschnitt.

### Allgemein Vorschriften.

#### § 1.

[1] Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat (§§ 3 bis 32) oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit (§§ 3 bis 35) besitzt.

#### § 2.

[1] Elsaß-Lothringen gilt im Sinne dieses Gesetzes als Bundesstaat.

[2] Die Schutzgebiete gelten im Sinne dieses Gesetzes als Inland.

## Zweiter Abschnitt.

### Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate.

#### § 3.

[1] Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird erworben

durch Geburt (§ 4),

durch Legitimation (§ 5),

durch Eheschließung (§ 6),

für einen Deutschen durch Aufnahme (§§ 7, 14, 16),

für einen Ausländer durch Einbürgerung (§§ 8 bis 16).

#### § 4.

[1] Durch die Geburt erwirbt das eheliche Kind eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, das

uneheliche Kind eines Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

[2] Ein Kind, das in dem Gebiet eines Bundesstaates aufgefunden wird (Findelkind), gilt bis zum Beweise des Gegenteils als Kind eines Angehörigen dieses Bundesstaats.

#### § 5.

[1] Eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation durch einen Deutschen begründet für das Kind die Staatsangehörigkeit des Vaters.

#### § 6.

[1] Durch die Eheschließung mit einem Deutschen erwirbt die Frau die Staatsangehörigkeit des Mannes.



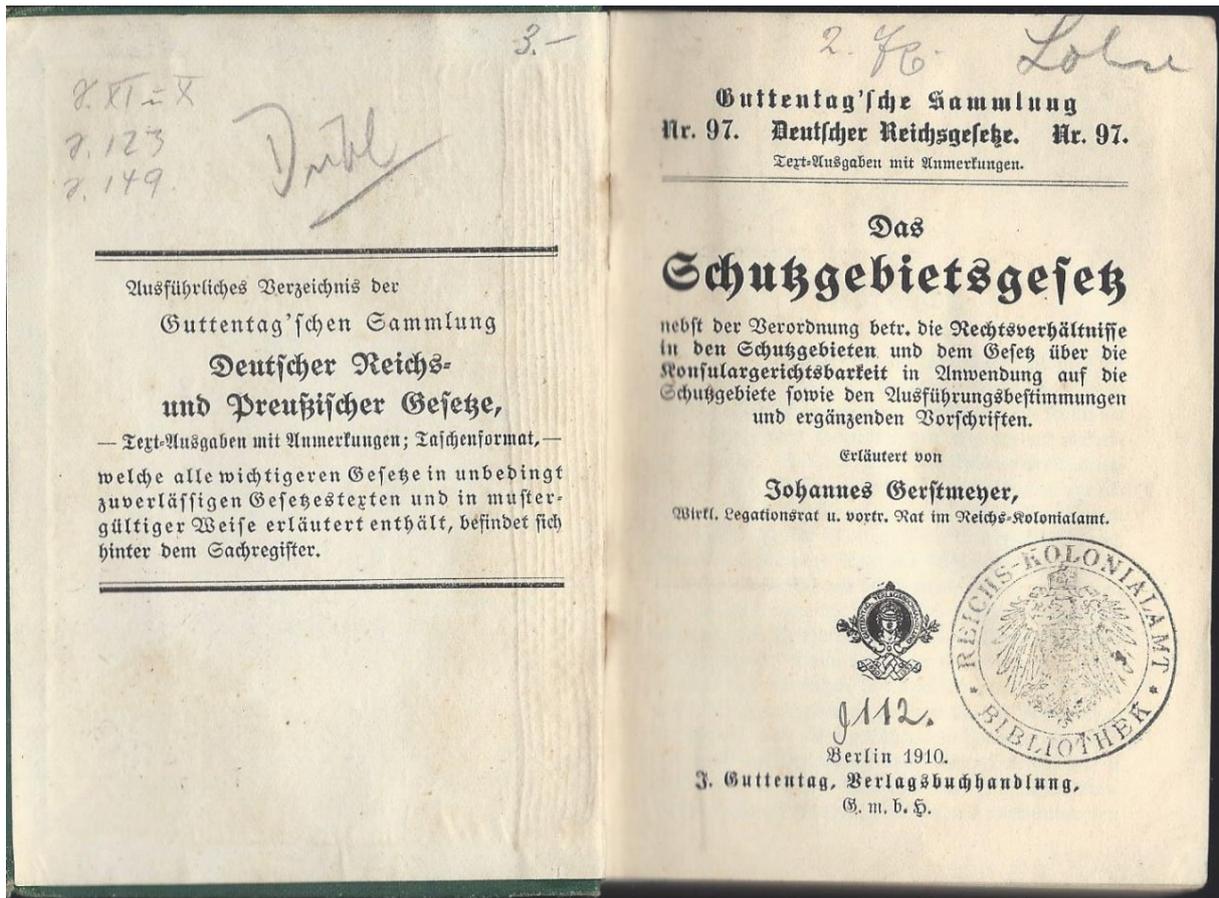
## Gesetz betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871

### Art. 3

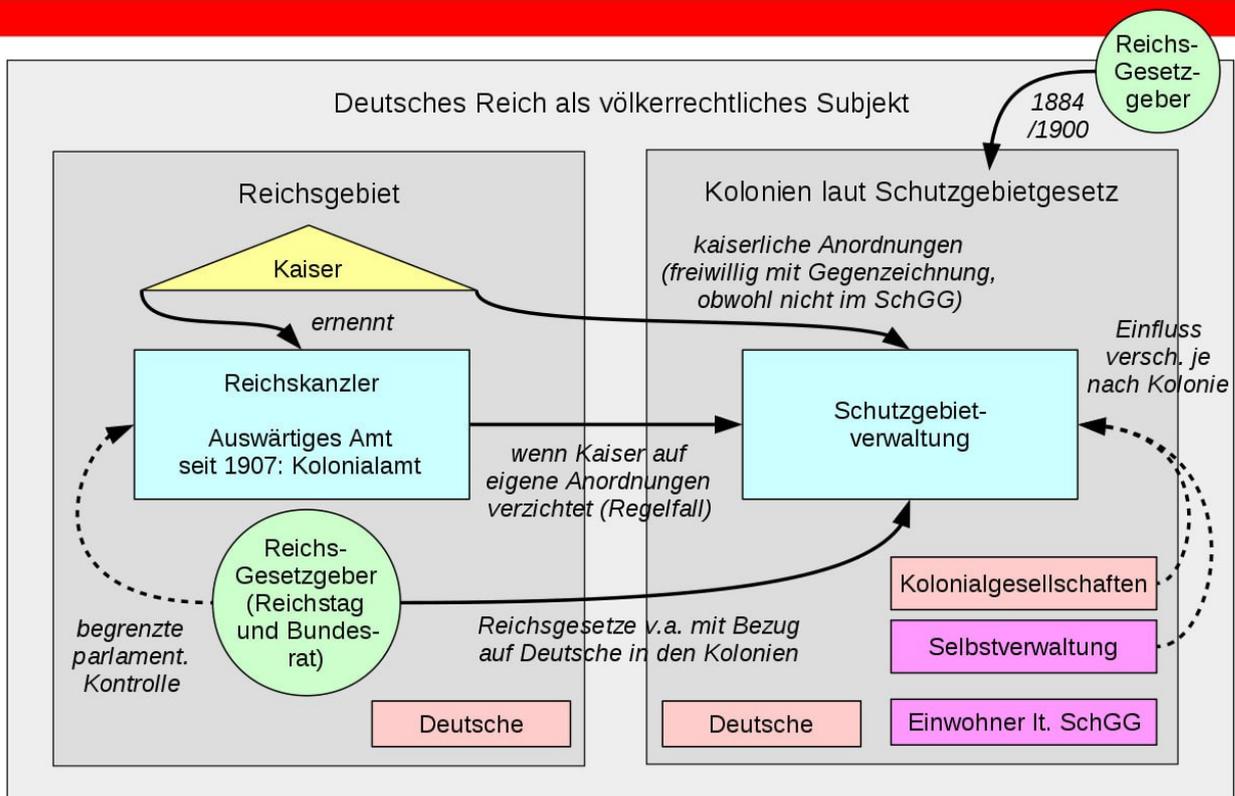
Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.







Das Deutsche Reich und seine Kolonien



**Dritter Abschnitt.**  
**Unmittelbare Reichsangehörigkeit.**

[www.documentarchiv.de/fsr/1913/reichs-staatsangehoerigkeitsgesetz.html](http://www.documentarchiv.de/fsr/1913/reichs-staatsangehoerigkeitsgesetz.html)

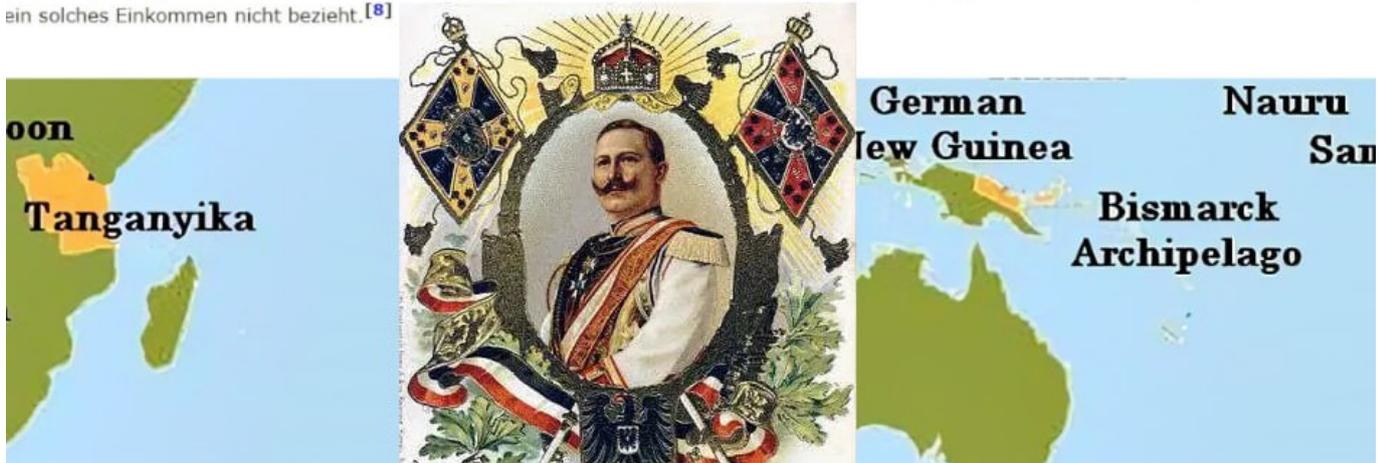
§ 33.

Die unmittelbare Reichsangehörigkeit kann verliehen werden

1. einem Ausländer, der sich in einem Schutzgebiete niedergelassen hat, oder einem Eingeborenen in einem Schutzgebiete;
2. einem ehemaligen Deutschen, der sich nicht im Inland niedergelassen hat; dem ehemaligen Deutschen steht gleich, wer von ihm abstammt oder an Kindes Statt angenommen ist.

§ 34.

Einem Ausländer, der im Reichsdienst angestellt ist und seinen dienstlichen Wohnsitz im Ausland hat, muß auf seinen Antrag die unmittelbare Reichsangehörigkeit verliehen werden, wenn er ein Dienst Einkommen aus der Reichskasse bezieht; sie kann ihm verliehen werden, wenn er ein solches Einkommen nicht bezieht.<sup>[8]</sup>



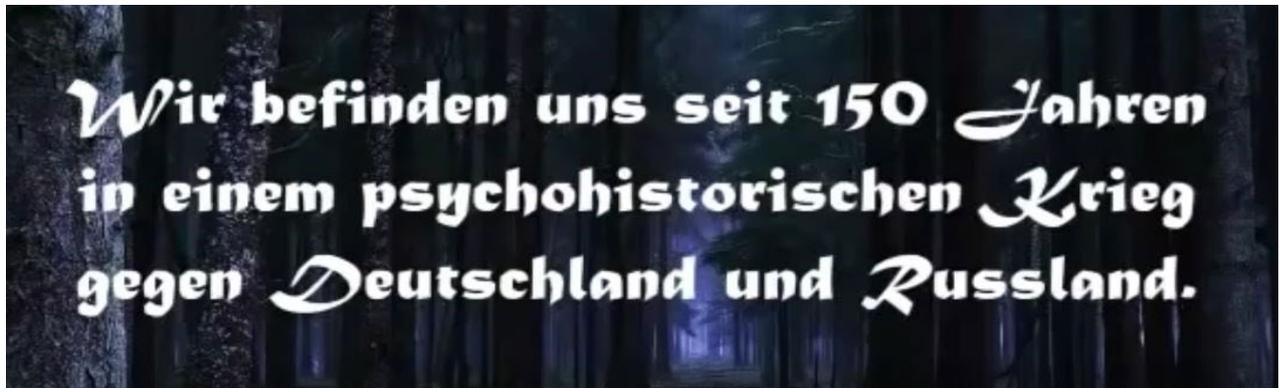
**Refuges welcome 1880**





## 6.2 Drehbuch „Erster Weltkrieg“ als „kataklystischer Prozess“?

Bündnisfall 28. Juli 1914 - bis Farbrevolution 11. November 1918

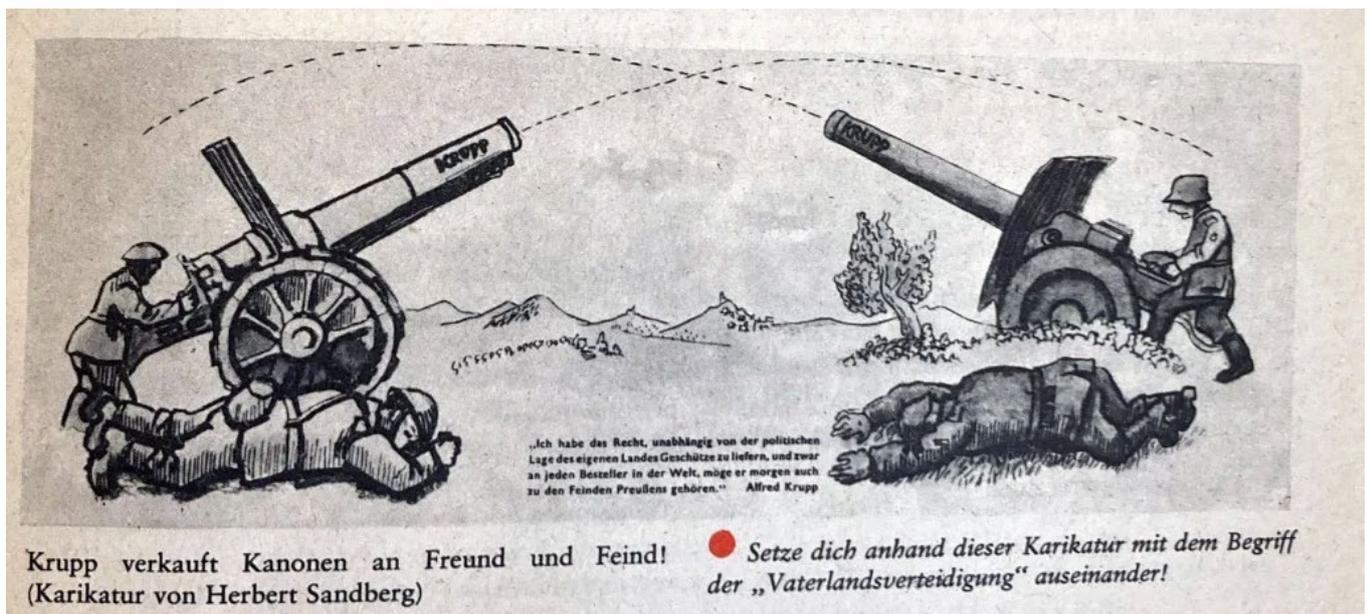


### Krieg und Völkermord = Zerstörung der Monarchien

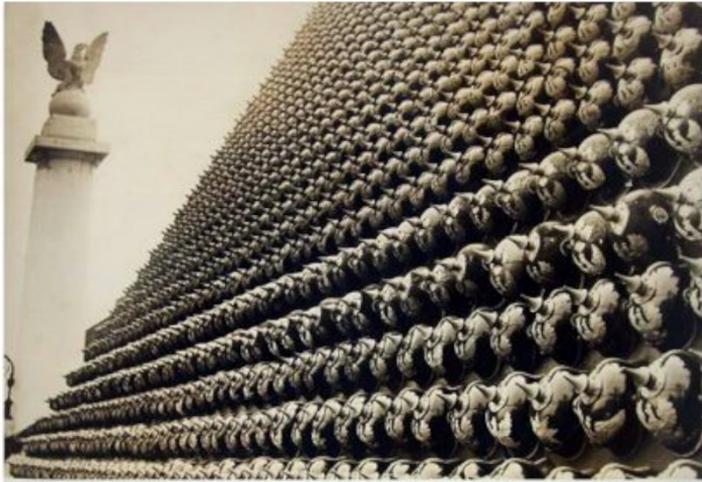
- Kriegsbündnis Deutsches Reich und Österreich-Ungarn gegen das alliierte Kriegsbündnis „Entente“ Frankreich-England-Russland-USA-Italien und deren Kolonien

- gesteuertes Attentat von Sarajewo löst Kriegsbündnisfall-Dominosystem aus; Der erste Weltkrieg endete mit dem Sieg der sog. „Entente“ - den „Alliierten“ (sozialistische „Novemberrevolution“)

Nach dem ersten Weltkrieg verloren die Deutschen die besetzten Gebiete Elsass-Lothringen (an Frankreich), Westpreußen (an Polen), Danzig und das Memelland (an den Völkerbund)



Quelle: <https://dietrommlerarchiv.wordpress.com/tag/i-weltkrieg/>



**DID YOU EVER SEE SO MANY GERMAN HELMETS?**  
 This pyramid of German helmets is on Victory Way in New York City and is a part of the decorations for the Victory Loan Drive. It's a wonderful privilege to help the boys who captured these helmets by buying Victory Bonds!  
**FINISH THE JOB! BUY VICTORY BONDS!**



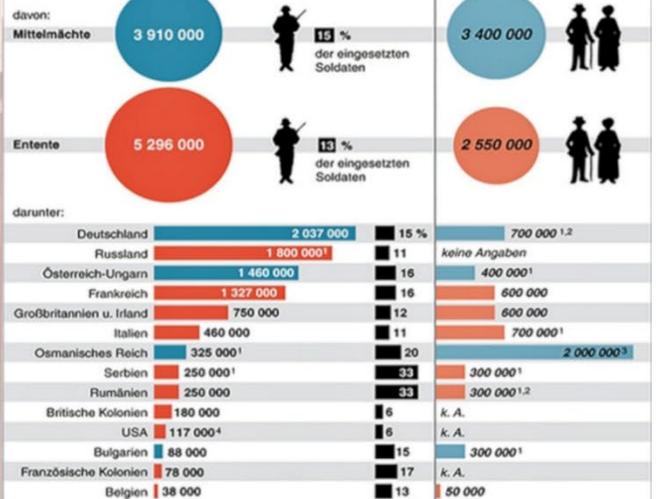
## Dezimierung der Menschen in Zahlen!



### Tote im Ersten Weltkrieg

Insgesamt (Schätzung): fast 9 Millionen Soldaten

mindestens 6 Millionen Zivilisten



<sup>1</sup>Angaben zweifelhaf <sup>2</sup>vor allem Hungertote <sup>3</sup>vor allem Armenier <sup>4</sup>davon ca. die Hälfte an der Spanischen Grippe verstorben  
 Quelle: Hirschfeld/Krumelch/Renz, Enzyklopädie Erster Weltkrieg © Globus 5733

Quelle: <https://www.br.de/radio/bayern2/sendungen/bayerisches-feuilleton/bayern-im-ersten-weltkrieg-zametzter100.html>

## Dezimierung durch die schlimmste Grippe-Seuche der Vergangenheit



„Die Spanische Grippe "umrundete" 1918 binnen weniger Monate die Erde. Bis 1920 tötete sie mehr Menschen, als im gesamten Ersten Weltkrieg starben. Warum war sie ein solcher Todbringer?

Im Ersten Weltkrieg, der von 1914 bis 1918 andauerte, kamen rund 17 Millionen Menschen um. Die Spanische Grippe, die 1918 plötzlich auftrat und bis 1920 weltweit wütete, sogar in Inuit-Dörfern und auf Samoa, **raffte je nach Schätzung 20 bis mehr als 100 Millionen Menschen dahin.** Sie hinterließ wahrscheinlich mehr Tote als jede andere Krankheit davor und danach in der Geschichte. Dieses Ausmaß ist vielen nicht bewusst. In vielen Ländern wurden Todesfälle gar nicht dokumentiert, zeitweise starben auch einfach zu viele Menschen gleichzeitig. **Allein im damaligen Deutschen Reich soll die Spanische Grippe rund 426.000 Menschen das Leben gekostet haben - so viele Einwohner haben Augsburg und Regensburg heute zusammen.** In Wellen hatte sich die Spanische Grippe von 1918 bis 1920 zur schlimmsten Grippe-Pandemie der Geschichte entwickelt...“

Quelle: <https://www.ardalpha.de/wissen/gesundheit/krankheiten/spanische-grippe-influenza-virus-pandemie-106.html>